

SATZUNG

der Gemeinde Cremlingen über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Cremlingen in seiner Sitzung am 4. April 2017, mit Ergänzung in seiner Sitzung am 13. Juni 2017 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Mitglied des Rates der Gemeinde, der Ratsausschüsse und der Ortsräte sowie die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstsätze nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden bei Beginn oder Ende der Tätigkeit im Laufe des Kalendermonats für den ganzen Kalendermonat gezahlt. Die Zahlung erfolgt monatlich im Voraus. Führt der Empfänger/die Empfängerin einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit um die Hälfte. Vom selben Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter/in 75 % der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Sitzungsgelder werden monatlich nachträglich gezahlt.
- (3) Auf die/den Bürgermeister/in findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Rates und Bürgervertreter/innen

- (1) Die Mitglieder des Rates der Gemeinde erhalten eine Aufwandsentschädigung monatlich in Höhe von 25 €.
- (2) Die Ratsmitglieder und Bürgervertreter/innen, die ihre Unterlagen (z. B. Einladungen und Sitzungsunterlagen) ausschließlich in elektronischer Form beziehen, erhalten zusätzlich einen pauschalen Auslagenersatz in Höhe von 15 € monatlich. Werden über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen von dem Ratsmitglied oder von der Bürgervertreterin/von dem Bürgervertreter Printdokumente angefordert, weil die elektronische Übermittlung auf Seiten des Ratsmitglieds oder der Bürgervertreterin/dem Bürgervertreter ausgefallen ist, entfällt der Auslagenersatz, bis die elektronische Übermittlung wieder funktioniert.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung an Mitglieder des Rates

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen monatlich gezahlt:

- | | | |
|----|--|-------|
| a) | an die stellv. Bürgermeister/innen (soweit 2 Stellvertretende) | 125 € |
| | an die stellv. Bürgermeister/innen (soweit 3 Stellvertretende) | 100 € |
| b) | an die/ den Fraktions- und Gruppenvorsitzende/n | 100 € |
| | zusätzlich je Mitglied der Fraktion bzw. Gruppe | 3 € |

Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird in Fällen, in denen ein Ratsmitglied sowohl Fraktions- als auch Gruppenvorsitzende/r ist, nur einmal gezahlt.

Sollte eine Fraktion oder Gruppe mehrere gleichberechtigte Vorsitzende wählen, so ist die zusätzliche Aufwandsentschädigung auf diese aufzuteilen.

§ 4 Sitzungsgelder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Ratssitzungen, Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse und der Fraktionen und Gruppen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € je Sitzung. Soweit der Gruppensitzung auch eine Fraktionssitzung vorgeschaltet ist, wird für die Teilnahme an der Gruppensitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 € gewährt.

Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse wird nur an die Ausschussmitglieder und im Vertretungsfall an die Vertreter gezahlt.

- (2) Die/ der Ratsvorsitzende oder deren Vertretung erhält für die Übernahme der Leitung der Ratssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30 € je Sitzung.
- (3) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen und Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und Sitzungen der Fraktionen/Gruppen in Höhe von 35 € je Sitzung.

Mit der Zahlung des erhöhten Sitzungsgeldes sind die Fahrtkosten abgegolten.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse und der Ortsräte in Höhe von 20 € je Sitzung.
- (5) Das Sitzungsgeld erhöht sich für Sitzungen, für die ein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung besteht, auf 50 €. Der Anspruch auf ein erhöhtes Sitzungsgeld wird durch Erklärung des Ratsmitgliedes geltend gemacht.

- (6) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen, die an einem Tage stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 5 Ersatz von Aufwendungen der Fraktionen und Gruppen

Den Fraktionen bzw. Gruppen wird zum Ausgleich des Aufwandes für die Fraktionsarbeit pro Monat ein Grundbetrag von 90 € je Fraktion/Gruppe und ein Betrag von 8 € je dem Gemeinderat angehörenden Mitglied gezahlt. Falls sich Fraktionen zu einer Gruppe zusammenschließen, hat die Gruppe schriftlich mitzuteilen, ob die Aufwandsentschädigung an die an der Gruppe beteiligten Fraktionen oder an die Gruppe gezahlt werden soll. Die Zahlung erfolgt halbjährlich (beginnend ab 01.07.2012) im Voraus.

§ 6 Ortsräte und Ortsbürgermeister/innen

- (1) Mitglieder der Ortsräte erhalten für die Teilnahme an Ortsratssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 30 € je Sitzung. Dies gilt auch für die beratenden Mitglieder des Ortsrates gem. § 9 Absatz 3 der Hauptsatzung. § 2 Abs.1 Sätze 2 u. 3 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.
- (2) Die Ortsbürgermeister/innen erhalten als zusätzliche Aufwandsentschädigung 125 € monatlich. Die stellvertretenden Ortsbürgermeister/innen erhalten als zusätzliche Aufwandsentschädigung 40 € monatlich.
Sollten in einer Ortschaft zwei Stellvertreter/innen gewählt werden, so wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung durch 2 Teile geteilt.

§ 7 Verdienstaufschlag und Pauschalstundensätze

- (1) Mitglieder des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse und der Ortsräte haben Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag. Bei selbständig Tätigen kann der Verdienstaufschlag nur für die allgemein geltende Geschäftszeit erstattet werden. Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 25 € je Stunde und 200 € je Tag begrenzt. Wegezeiten für die Strecke von der Arbeitsstelle zum Sitzungsort werden in dem Umfang berücksichtigt, der bei der zurücklegenden Fahrtstrecke unter normalen Verkehrsverhältnissen zu erwarten ist. Darüber hinaus geltend gemachte Zeiten sind plausibel und nachvollziehbar darzulegen.
- (2) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 12,5 € je Stunde, höchstens 100 € je Tag. Der Pauschalstundensatz wird auf die Zeit von 8:00 bis 18:30 Uhr begrenzt.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Personen, die keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das

Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Ansprüche auf einen Pauschalstundensatz von 12,5 €, höchstens 100 € je Tag. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 bestehen nur für die durch die Tätigkeit als Mitglied des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines Ratsausschusses oder eines Ortsrates der Gemeinde bedingte Zeit der Abwesenheit vom Arbeitsplatz bzw. vom Haushalt. Verdienstaufschlag wird in der tatsächlichen, nachgewiesenen Höhe erstattet. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist. Die Ansprüche sind schriftlich geltend zu machen.

§ 8 Reisekosten

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde erhalten Ratsmitglieder Durchschnittssätze als monatliche Entschädigung.

Diese betragen für

- | | |
|--|-------|
| - die stellv. Bürgermeister/innen | 45 € |
| - Fraktions-/Gruppenvorsitzende, Ausschussvorsitzende und Beigeordnete | 25 € |
| - die übrigen Ratsmitglieder und Ortsbürgermeister/innen sowie Ratsmitglieder, die zugleich auch das Amt einer Ortsbürgermeisterin/eines Ortsbürgermeisters wahrnehmen | 15 €. |

- (2) Anstelle der Inanspruchnahme der in Abs. 1 festgesetzten Durchschnittssätze werden auf Antrag die tatsächlich entstandenen Fahrkosten für ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel erstattet bzw. Wegstreckenentschädigung gezahlt. Für die Berechnung der Fahrkosten und der Wegstreckenentschädigung finden § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz Anwendung. Fahrkosten und Wegstreckenentschädigung sollen vierteljährlich nachträglich beantragt werden.

- (3) Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Mitglieder des Rates, der Ratsausschüsse und der Ortsräte Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Sitzungsgelder und Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt. Absatz 2 Satz 3 findet sinngemäß Anwendung.

§ 9 Ehrenbeamte/innen und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, und des Verdienstaufschlags erhalten folgende Ehrenbeamte/innen und ehrenamtlich tätige Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Gleichstellungsbeauftragte	150 €
Schiedsman/ Schiedsfrau	35 €
Seniorenkreisleiter/in	35 €
Ortsheimatpfleger/in	35 €
Ortsjugendbeauftragte/r	35 €

Funktionsträger/innen im Feuerschutzwesen

Gemeindebrandmeister/in	150 €
stellv. Gemeindebrandmeister/in	40 €
Gemeindeausbildungsleiter/in	40 €
Gemeindeschriftwart/in	20 €
Gemeindesicherheitsbeauftragte/r	40 €
Gemeindegefahrngutbeauftragte/r	40 €
Gemeindejugendwart/in	40 €
stellv. Gemeindejugendwart/in	20 €
Gemeindeatemschutzbeauftragte/r	40 €
Ortsbrandmeister/in	50 €
Ortsjugendwart/in	45 €
stellv. Ortsjugendfeuerwehrwart/in	20 €

darüber hinaus wird eine pauschale Aufwandsentschädigung zur Abgeltung des Betreuungsaufwands der Jugendfeuerwehren einmal jährlich in Höhe von 150 € (je aktiver Jugendfeuerwehr) gewährt.

Ortsfeuerwehrgerätewarte/innen in den Ortschaften

Abbenrode, Destedt, Gardessen, Hemkenrode,

Hordorf, Kl. Schöppenstedt, Schulenrode,	25 €
Schandelah, Weddel	30 €
Cremlingen 1. Gerätewart/in	35 €
2. Gerätewart/in	17,50 €
Pressewart/in	40 €
Kleiderkammerwart/in	40 €
Kinderfeuerwehrleiter/in	45 €
stellv. Kinderfeuerwehrleiter/in	20 €

darüber hinaus wird eine pauschale Aufwandsentschädigung zur Abgeltung des Betreuungsaufwands der Kinderfeuerwehren einmal jährlich in Höhe von 100 € (je aktiver Kinderfeuerwehr) gewährt.

ÖEL-Leiter/in	40 €
Funkbeauftragte/r	40 €

Der stellvertretende Ortsbrandmeister/Die stellvertretende Ortsbrandmeisterin der Ortsfeuerwehr Cremlingen erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des Betrages, den der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin der Ortsfeuerwehr Cremlingen gemäß Sätzen 1 und 2 erhält.

Die Entschädigung der Ortsbrandmeister/innen erhöht sich bei Ortsfeuerwehren

- a) mit mehr als einer Gruppe um 5 €,
- b) als Feuerwehrstützpunkt und als Feuerweherschwerpunkt um 10 €.

Abweichend von Satz 1

1. erhält der Gemeindebrandmeister/die Gemeindebrandmeisterin neben der monatlichen Aufwandsentschädigung eine monatliche Wegstreckenpauschale in Höhe von 45 €.

2. werden die nachgewiesenen Auslagen und der nachgewiesene Verdienstaufschlag unter entsprechender Anwendung von § 6 ersetzt bei:

- a) einem Einsatz im Rahmen des Feuerschutzes,
- b) der Teilnahme an Veranstaltungen, wenn deren Bedeutung über das Gemeindegebiet hinausgeht (z. B. zentrale Lehrgänge, Dienstbesprechungen auf Kreisebene) und die Notwendigkeit der Teilnahme von der Gemeinde anerkannt wird.

3. erhält die Gleichstellungsbeauftragte für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die nach Absatz 1 zu zahlenden Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte/innen und ehrenamtlich Tätige sind Nettobeträge, die sich nach Lohnsteuerabzug ergeben.

(3) Andere als die in § 8 Abs. 1 genannte Ehrenbeamte/innen und ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, und ihres Verdienstaufschlags sowie auf die Zahlung des Pauschalstundensatzes gem. § 6 Abs. 2. § 6 Absätze 1, 2 u. 4 sowie § 7 werden entsprechend angewandt. Der Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung wird auf die Höhe des gesetzlichen Stundensatzes des Mindestlohnes begrenzt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung tritt zum 01.05.2017 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung vom 29.04.2015 aufgehoben.

Cremlingen, 13.06.2017

Kaatz
Bürgermeister